



Betr.: Änderung der Kanalabgabenordnung §§ 3 u. 4 Kanalbenützungsg Gebühr

Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967,
LGBl.Nr. 115 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 05.06.2025 verordnet die Kanalabgabenverordnung vom 11.09.2012 inkl. der Novellierung vom 17.12.2012 wie folgt zu ändern:

§ 3 Abs.1 lautet nun wie folgt:

Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 14,73**. **Die Wertsicherung dieses Einheitssatzes unterliegt dem Baupreisindex (BPI) ‚Sonstiger Tiefbau Gesamt‘. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben jeweils unberücksichtigt.**

§ 4 Abs. 2 lit. a lautet nun wie folgt: **je verbrauchten m³ Wasser € 5,02**

§ 4 Abs. 2 lit. b lautet nun wie folgt:

für Liegenschaften mit eigenen Wasserversorgungsanlagen, wenn kein Wasserzähler vorhanden ist pauschal **€ 225,66** pro gemeldete Person und Jahr (Stichtage für die Feststellung der gemeldeten Personen sind jeweils der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des Jahres)

§ 4 Abs. 2 lit. c lautet nun wie folgt:

für Liegenschaften mit öffentlicher Wasserversorgung und mit eigenen Wasserversorgungsanlagen wie z.B. Hausbrunnen, Regenwassernutzungsanlagen usw., wenn bei den eigenen Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler vorhanden ist:

1 — 2 Familien-Wohnhaus pauschal **€ 225,66** pro gemeldete Person und Jahr

Mehrfamilien-Wohnhaus pauschal **€ 225,66** pro gemeldete Person und Jahr

(Stichtage für die Feststellung der gemeldeten Personen sind jeweils der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des Jahres)

Gewerbebetriebe und Gewerbebetriebe bis 20 Betten pauschal pro Jahr € 4.361,51

Gewerbebetriebe 21 — 50 Betten pauschal pro Jahr € 10.903,80

Gewerbebetriebe 51 — 100 Betten pauschal pro Jahr € 21.674,23

Gewerbebetriebe 101 und mehr Betten pauschal pro Jahr € 50.157,40

§ 4 Abs. 2 lit. d lautet nun wie folgt:

Wochenendhäuser und nicht bewohnte Objekte, wenn kein Wasserzähler vorhanden ist pauschal € 225,66 pro Objekt und Jahr.

Die Änderungen treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Mag. (FH) Jakob Taibinger MA, BA)

Angeschlagen am: 06.06.2025

Abgenommen am: